(Präsident.)

(A) regierung und durch Einstellung bei Tit. 11 Kap. 9 des Staatshaushalts-Etats für erledigt zu erklären?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 7: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Richard Gast in Nelkanitz bei Riesa um Gewährung einer Unterstützung. (Drucksache Nr. 111.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Donath.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Donath: Meine Herren! In einer unter dem 10. Mai v. J. an die Ständekammern gerichteten Petition petitioniert der Maurer Richard Gast in Nelkanitz bei Riesa um Gewährung einer Unterstützung. Der Anlaß zu dieser Petition ist folgender.

Am 23. Oktober 1911 verunglückte der Petent auf der von Churschütz bei Lommatzsch nach Glauchau führenden Staatsstraße dadurch, daß er von einem herabfallenden Kirschbaumast der an genannter Straße stehenden Bäume dergestalt getroffen wurde, daß er (B) einen doppelten Knöchelbruch am linken Fußgelenk erlitt.

Der Petent zeigte, wie er in seiner Petition angibt, den erlittenen Unfall sofort bei der zuständigen Amtshauptmannschaft an. Bei der hierauf vorgenommenen Besichtigung der Unfallstelle habe sich aber ergeben, daß der morsche Baum, dessen Ast ihn getroffen habe, bereits beseitigt und das Holz abgefahren gewesen sei. Da er nun vom 23. Oktober 1911 bis zum Tage der Einreichung seiner Petition ohne Verdienst gewesen sei, habe der Staat die Pflicht, ihn entsprechend zu entschädigen, und er bitte aus diesem Grunde um recht baldige Unterstützung.

Wie nun aus einer unter dem 20. November v. J. an die Beschwerde- und Petitionsdeputation gelangten Mitteilung des Königlichen Finanzministeriums hervorgeht, hat der Petent bereits im Jahre 1912 aus Anlaß des erlittenen Unfalls seine vermeintlichen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Staatsfiskus auf dem Rechtswege geltend zu machen versucht.

Durch Erkenntnis der 9. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Dresden vom 28. Oktober 1912 ist aber der Petent mit seiner Klage kostenpflichtig abgewiesen worden. Aus der Begründung geht hervor, daß ein Verschulden des Beklagten nur dann vorliegen würde, wenn, wie der Kläger behauptet, der Baum offensichtlich morsch gewesen wäre. Denn es könne nicht anerkannt (C) werden, daß dem Fiskus als Besitzer der öffentlichen Staatsstraßen auch die Pflicht obliege, die äußerlich gesunden Straßenbäume regelmäßig daraufhin zu untersuchen, ob sie trotz äußerer Gesundheit nicht vielleicht doch innerlich faul und morsch seien und dadurch die Sicherheit der Straße bedrohen könnten. Es sei nicht einzusehen, in welcher Weise eine solche genaue Prüfung vorgenommen werden sollte, ohne den Baum zu fällen. Der Fiskus würde in die Lage kommen, eine so große Anzahl von Straßenwärtern anstellen zu müssen, daß ihre Kosten im Mißverhältnis zum Nutzen der Straßen und der Bäume stünden. Es muß vielmehr als Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt angesehen werden, wenn die Straßen von den Wärtern regelmäßig begangen und äußerlich erkennbare Mängel beseitigt werden. Dadurch wird in genügender Weise den Unfällen, soweit eben nicht etwa höhere Gewalt in Frage kommt, vorgebeugt werden.

Die Entscheidung des Königlichen Langerichtes ist unter dem 19. Dezember 1912 rechtskräftig geworden. Bei dieser Sachlage konnte es sich für die Deputation nur noch darum handeln, zu prüfen, ob etwa aus Billigkeitsgründen die Gewährung einer Unterstützung an den Petenten angezeigt sei. Es wurde deshalb beschlossen, für die weitere Beratung der Petition einen Kommissar vom Königlichen Finanzministerium zu erbitten. (D)

Bei der am 15. Januar d. J. erfolgten anderweiten Beratung erklärte zunächst der Herr Kommissar, daß bei dem Unfalle des Petenten unzweifelhaft höhere Gewalt, starker Sturm, die Veranlassung gewesen sei, die die Verletzung des Petenten herbeigeführt habe. Die Königliche Staatsregierung sei daher nicht in der Lage, dem Gesuchsteller aus Billigkeitsgründen eine Unterstützung zu gewähren, zumal ja der Petent nach dem erlittenen Unfalle längere Zeit Krankenkassenunterstützung erhalten habe. Bei dieser Sachlage war die Deputation nicht in der Lage, dem Wunsche des Petenten wegen Gewährung einer Unterstützung zu entsprechen. Sie beschloß daher, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Ich möchte daher das Haus bitten, diesem Vorschlage der Deputation beizutreten.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden